



KUNDMACHUNG

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol legt aufgrund des Beschlusses vom 13. Dezember 2016 folgende Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten fest:

§ 1 Ziel

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol, Mitglied von Klimabündnis Tirol, ist in ihrem Wirkungsbereich bestrebt, Klimaschutz durch Förderung von Energieeffizienz, Verringerung der Schadstoffbelastung und Bewusstseinsbildung aktiv im Sinne der Kyoto – Zielsetzung zu betreiben.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol fördert folgende Maßnahmen an bzw. in Gebäuden oder Gebäudeteilen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol:
- a) Kostenlose Energieberatung: Haller Bürger haben die Möglichkeit, sich vor Baubeginn durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Energieberater kostenlos und produktneutral vorort beraten zu lassen.
 - b) Ausstellung eines Energieausweises;
 - c) Anschluss an das städtische Fernwärmenetz;
 - d) Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, ausgenommen Beheizung von Schwimmbädern;
 - e) Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung;
 - f) Dämmungen der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke und der Gebäudehülle sowie der Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung;
 - g) Austausch von mindestens 20 Jahre alten Heizkesseln;
 - h) Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie und Speichermanagementsystemen;
 - i) Austausch von mindestens zehn Jahre alten Raumheizgeräten für feste Brennstoffe.

- (2) Förderung für den Ankauf von E-Bikes und Elektromopeds (§ 7)
- (3) Förderung von Schulprojekten (§ 8)
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen ist die Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften. Des Weiteren hat die fach- und normgerechte Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen unter Einhaltung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bis h ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahme und die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.
- (3) Nach Abschluss der im Abs. 1 festgelegten Maßnahmen ist ebenso eine für den Förderungswerber kostenlose Abnahme durch den Energieberater verpflichtend.

§ 4 Förderungswerber

Förderungswerber für Förderungen gem. § 2 Abs. 1 können Eigentümer oder Miteigentümer eines Wohnhauses sein. In den Genuss der Förderung gem. § 2 Abs. 1 lit. i können darüber hinaus auch Wohnungsmieter kommen.

§ 5 Bedingungen und Förderhöhen

- 1. Die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises durch ein dafür bevollmächtigtes Unternehmen beträgt € 100,-.
- 2. Die Förderung für den Anschluss an das städtische Fernwärmenetz beträgt bei Anschlussleistungen
 - bis 15 kW € 400,-
 - von 16 bis 50 kW € 500,-
 - ab 51 kW € 600,-.
- 3. Die Förderung für die Installierung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung bzw. Photovoltaikanlagen beträgt jeweils € 75,- pro m² Flachkollektorfläche, maximal € 1.000,-. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.
- 4. Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke, der Gebäudehülle sowie für den Fenstertausch beträgt:
 - a) für die Dämmung der Kellerdecke € 4,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m²), maximal € 400,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw.

- € 800,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- b) für die Dämmung der obersten Geschoßdecke € 5,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß des obersten Geschoßes in m^2), maximal € 750,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.500,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- c) für die Dämmung der Außenhülle € 3,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fassadenflächen in m^2), maximal € 1.000,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.500,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- d) für den Fenstertausch € 20,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fensterflächen), maximal € 500,-. Voraussetzung ist eine U_w -Wertreduktion auf $\leq 1,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. eine U_g -Wertreduktion auf $\leq 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei Tausch des Fensterglases.
5. Die Förderung für den Tausch eines mindestens 20 Jahre alten Heizkessels auf Öl- und Gasheizung beträgt € 300,- bzw. auf Biomasseheizung € 500,-. Die neu installierten Heizungen müssen den neuesten technischen Standards (Brennwerttechnik) entsprechen.
6. Die Förderung für den Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft und Sonnenenergie beträgt € 200,- je kWh Speicherkapazität, maximal € 800,-. Die jeweilige Förderung erhöht sich bei gleichzeitiger Installation eines intelligenten Speichermanagementsystems um € 200,-.
7. Die Förderung für den Tausch eines mindestens zehn Jahre alten Raumheizgerätes für feste Brennstoffe beträgt € 150,-. Das neue Raumheizgerät muss diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entsprechen.

§ 6 Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde und/oder die verpflichtend vorgeschriebene Energiebuchhaltung nicht geführt bzw. nicht abgegeben wurde.

§ 7 Förderung von Elektrofahrrädern und -mopeds

Die Stadtgemeinde fördert für Gemeindeglieder den Ankauf eines umweltfreundlichen Elektrofahrrades bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-. Für den Ankauf eines Elektromopeds bei einem Ankaufswert ab € 900,- wird eine Fördersumme in der Höhe von € 200,- gewährt. Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8 Förderungen von Schulprojekten

Die Stadtgemeinde fördert das Umweltbewusstsein von Kindern und Jugendlichen mittels Gewährung von Zuschüssen zu Umweltprojekten an Haller Schulen. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Die Beantragung hat im Vorhinein durch die Schulleitung zu erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Konzeptes bei Antragstellung. Weiters ist die Vorstellung der Ergebnisse dieses Umweltprojektes beim unmittelbar folgenden Umwelttag der Stadtgemeinde für die jeweilige Schulklasse verpflichtend.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Umweltförderungen gem. § 2 Abs. 1 lit. b bis i und § 2 Abs. 2 aus der HHSt. 1/522000-755050 im Rahmen der jeweils vom Gemeinderat veranschlagten Budgetmittel wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Förderung von Schulprojekten entscheidet gem. § 1 Abs. 1 lit. d der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30. März 2016 der Stadtrat.

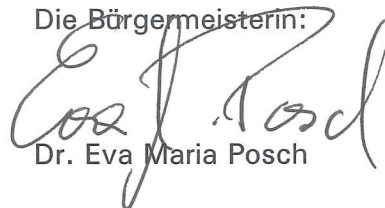
§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten ähnlich lautende Beschlüsse außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Dr. Eva Maria Posch

460

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom 14. 12. 2016 / SP
bis 29. 12. 16 / uf